

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1978

Geschäftszahl

1108/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0776/74 E 11. März 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Es verstößt nicht gegen den Sinn des StBG 1965, wenn die Behörde in Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens (§ 10 Abs 1 StBG 1965) von zwei rechtlich möglichen Lösungen derjenigen den Vorzug gibt, durch die eine Verschiedenheit in der Staatsangehörigkeit zweier Ehegatten vermieden wird.